



Digitaler Binnenmarkt – Portabilität von Online-Inhaltediensten

Brüssel, 8. Februar 2017

Fragen und Antworten

1. Was ist das Ziel der Verordnung?

Europäerinnen und Europäer, die zuhause Online-Inhaltedienste abonnieren oder erwerben und damit Zugang zu Filmen, Sportsendungen, Musik, e-Büchern oder Spielen haben, sollen auch auf Reisen in andere EU-Länder auf diese Inhalte zugreifen können.

2. Wem nützen die neuen Vorschriften?

- Verbrauchern, die in der EU wohnen: Dank der neuen Vorschriften werden sie auf Reisen in anderen EU-Ländern ihre Online-Inhaltedienste weiter nutzen können, um Filme oder Sportveranstaltungen anzuschauen, Musik zu hören, E-Bücher herunterzuladen oder online zu spielen.
- Online-Plattformen: Ihnen wird ermöglicht, den Verbrauchern grenzüberschreitende Portabilität anzubieten, ohne dafür zusätzliche Lizenzen für andere Gebiete erwerben zu müssen.
- Rechteinhaber: Sie werden sich auf strenge Vorkehrungen verlassen können, die ihre Rechte vor Missbrauch schützen.

3. Wie werden die Inhaltenanbieter das Wohnsitzland überprüfen?

Der Diensteanbieter wird das Wohnsitzland des Abonnenten überprüfen müssen. Dies wird beim Vertragsabschluss und bei der Vertragsverlängerung geschehen.

Der Diensteanbieter kann das Wohnsitzland anhand bestimmter Informationen feststellen, z. B. anhand der Zahlungsangaben, der Bezahlung von Rundfunkgebühren, bestehender Internet- oder Telefonanschlussverträge, der IP-Adressenprüfung oder einer Erklärung des Kunden über seinen Wohnsitz. Dazu darf der Anbieter auf bis zu zwei verschiedene Überprüfungsmitel aus der in der Verordnung aufgeführten Liste zurückgreifen.

4. Wird die Verordnung auch für kostenlose Onlinedienste gelten?

Anbieter kostenloser Online-Inhaltedienste werden wählen können, ob sie von den neuen Vorschriften profitieren wollen oder nicht. Entscheiden sie sich dafür, Portabilität gemäß der Verordnung anzubieten, gelten für sie jedoch alle Vorschriften in gleicher Weise wie für die Anbieter kostenpflichtiger Dienste.

5. Gibt es Beispiele für Probleme, die durch die Verordnung gelöst werden?

Bürger, die ins EU-Ausland reisen, sehen sich häufig Einschränkungen gegenüber: sie haben keinen oder nur begrenzten Zugang zu ihren Online-Inhaltediensten. Viele Menschen halten es insbesondere bei Kurzreisen nicht für zweckmäßig, vor Ort einen Dienst zu abonnieren, oder stellen fest, dass die von ihnen bevorzugten Filme oder Serien nicht oder nur in einer Fremdsprache verfügbar sind.

- Ein Nordeuropäer, der während des Urlaubs in Italien über sein Home-Box-Office-Abonnement (HBONordic) Filme anschauen möchte, erhält die Nachricht, dass der Dienst nur in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland verfügbar ist.
- Ein französischer Nutzer von MyTF1 (Filme und Serien) kann keine neuen Filme mieten, wenn er sich auf Geschäftsreise in Großbritannien befindet.

Nutzer können zum Beispiel nur auf die Inhalte zugreifen, die sie bereits auf ihr tragbares Gerät heruntergeladen haben.

- Die Nutzer des belgischen Dienstes Universciné dürfen nicht vergessen, ihre gemieteten Filme vor der Abreise in ein anderes EU-Land herunterzuladen. Außerhalb Belgiens können sie die Streaming-

Option von Universciné nämlich nicht nutzen.

Die Portabilität des Zugangs zu Online-Musikdiensten (wie Spotify oder Deezer) oder e-Büchern ist mit geringeren Problemen bzw. Einschränkungen verbunden. In Zukunft können Einschränkungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind die neuen Vorschriften auch für solche Dienste wichtig.

6. Werden die Anbieter die Möglichkeiten haben, für die Portabilität Geld zu verlangen?

Nein, nach den neuen Vorschriften dürfen Online-Inhaltedienste den Verbrauchern oder Abonnenten für die grenzüberschreitende Portabilität keine zusätzlichen Entgelte in Rechnung stellen.

7. Gelten die neuen Portabilitätsvorschriften auch für Online-Abonnements von Sportübertragungen?

Ja, sie gelten für verschiedene Online-Dienste mit Sportinhalten: wenn Sportsendungen Teil eines online verfügbaren Fernseh- oder Hörfunkprogramms sind, wenn sie Teil eines Gesamtpakets von Online-Diensten sind, durch das hauptsächlich urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte (z. B. Filme und Serien) bereitgestellt werden, aber auch, wenn ein Sport-Veranstalter einen speziellen Online-Inhaltedienst einrichtet.

Weitere Informationen:

[IP/17/225](#)

[Factsheet](#)

MEMO/17/243

Kontakt für die Medien:

[Nathalie VANDYSTADT](#) (+32 2 296 70 83)

[Johannes BAHRKE](#) (+32 2 295 86 15)

[Inga HOGLUND](#) (+32 2 295 06 98)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)